

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 29 vom 10.11.2023

14. Jahrgang

Auflage: 20

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeinverfügung</b> <b>Abbruchsprengung eines Kühlturms im Bereich der Frankfurter Straße (Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1915) in 46562 Voerde am 03.12.2023</b>	<b>1 - 5</b>

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 24 Nr. 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung vom 25.07.2003, Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), erlässt der Bürgermeister der Stadt Voerde folgende

### Allgemeinverfügung

#### **Abbruchsprengung eines Kühlturms im Bereich der Frankfurter Straße (Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1915) in 46562 Voerde am 03.12.2023**

Die Stadt Voerde ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt:

#### I.

1. Am Sonntag, den 03.12.2023, wird ab 09:00 Uhr um das Gelände der RWE auf der Frankfurter Straße in 46562 Voerde aufgrund der Abbruchsprengung des dortigen Kühlturms eine Sperrzone eingerichtet. Der exakte Verlauf dieser Sperrzone ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Erweiterungen der Sperrzone können bei gefahrenabwehrbedingtem Bedarf nach Festlegung der Einsatzleitung durch die Einsatzkräfte vor Ort erfolgen.
2. Aus diesem Grund muss die Sperrzone am Sonntag, den 03.12.2023, bis 09:00 Uhr von allen Personen verlassen werden. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt ist in der Sperrzone innerhalb und außerhalb der Gebäude ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Sprengarbeiten, die durch Erklärung der Sprengverantwortlichen erfolgt, verboten. Betroffen von dieser Regelung sind die folgenden Grundstücke und aufstehenden Gebäude in der Sperrzone (umrandeter Bereich; Anlage 1):
  - Frankfurter Straße 415, 419 und 421
  - Rahmstraße 11 und 42
  - Friedrichstraße 3 und 3a
  - Auf der Horst (Gärten)
  - Am Bahndamm

Das Verbot schließt den Aufenthalt auf sämtlichen Außenflächen sowie öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Wegen und Plätzen ein. Die Fenster müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden. Das freie Umherlaufen von Haustieren zur Sprengzeit in der Sperrzone soll unterbleiben.

3. Ausgenommen von dem Platzverweis sind die an der Sprengung beteiligten Einsatz- bzw. Arbeitskräfte der zuständigen Spreng- und Baufirmen, der RWE, sowie die Einsatzkräfte der Stadt Voerde, der Polizei und der Rettungsdienste. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die Polizei erteilt werden.
4. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrmaßnahmen werden nach Freigabe durch die Einsatzleitung mittels der Einsatzkräfte an den Absperrungen bekannt gegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 und 2 angeordneten Platzverweises wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Wird sie nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 03. Dezember 2023 außer Kraft.

**Anhang:**

Lageplan (Anlage 1) – Plan mit Sperrzone als Luftbild

**II.****Begründung:**Zu 1. - 4.:

Auf dem Gelände der RWE an der Frankfurter Straße in 46562 Voerde finden Baumaßnahmen statt. In dem Gelände befindet sich ein ca. 160 Meter hoher Kühlturm, welcher im Rahmen dieser Maßnahme niedergelegt werden muss. Der Kühlturm im o. g. Objekt befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1915 in 46562 Voerde und wird am 03.12.2023 um 11.00 Uhr durch Sprengung niedergelegt. Nach den Vorgaben der sprengverantwortlichen Personen muss die in Anlage 1 dargestellte Sperrzone vollständig frei von Personen sein, weshalb diese für die unter den Ziffern 1 bis 2 genannte Dauer einzurichten ist.

Nach den Vorgaben der sprengverantwortlichen Person muss die Evakuierungszone (rot umrandeter Sperrbereich) vollständig frei von Personen sein. Diese Sperrzone wird hiermit gemäß § 14 OBG nach dem beigefügten Plan ab dem in der Allgemeinverfügung festgelegten Zeitraum bis zum vollständigen Abschluss der Sprengung (ggf. auch Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen) eingerichtet.

Dieser festgelegte Evakuierungsbereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn z. B. der Kühlturm als ganzer Körper oder auch größere Teile unkontrolliert kippen und dabei andere Gebäude bzw. Gebäudeteile beschädigt würden, um so Gefährdungen von Personen zu verhindern. Außerdem kann eine Gefährdung durch Streuflug trotz sorgfältiger Abdeckungen aller Sprengstellen nicht ausgeschlossen werden. Durch Staubentwicklung, die durch den Aufprall des Kühlturmes entsteht, können Gefahren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zur Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, mit staubbindenden Maßnahmen (Einsatz von Hydroschilden oder ähnlichem) entgegenzuwirken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Staubwolke über die Evakuierungszone hinauszieht.

Die beschriebenen Gefahren im Zusammenhang mit der Sprengung des Kühlturms treten, zumindest in Bezug auf den Streuflug durch den Sprengvorgang und die Staubentwicklung, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein, weshalb dadurch eine gegenwärtige Gefahr gegeben ist. Aufgrund dessen ist die Anordnung von Maßnahmen auch gegenüber Personen möglich, die nicht verantwortlich für die Sprengung sind. Somit ist die Anordnung des Platzverweises in Form der Allgemeinverfügung gegenüber allen Personen, die sich am 03.12.2023 zwischen 09:00 Uhr und Abschluss der Sprengarbeiten (ca. 13.00 Uhr) in der nach Anlage 1 ausgewiesenen Sperrzone aufhalten

bzw. diese betreten wollen, zulässig. Nach erfolgter Sprengung und dem Legen der Staubwolke entfällt die gegenwärtige Gefahr und der Platzverweis wird aufgehoben. Dies erfolgt durch die Einsatzleitung und nachgeordnete Einsatzkräfte, welche die Sperrung aufheben. Eine genaue Zeit kann im Vorfeld jedoch nicht genannt werden.

Der Umfang der Sperrzone wurde in Abstimmung mit der Verantwortlichen der Sprengfirma, der zuständigen Stelle der Bezirksregierung Düsseldorf, der Polizei Dinslaken sowie der Ordnungsbehörde der Stadt Voerde auf Grundlage der beschriebenen Gefahren festgelegt. Weiterhin soll die Sperrzone das Gebiet abdecken, welches gefährdet wäre, wenn durch bisher unbekannte Baufehler eine massive Abweichung der Fallrichtung des Kühlturms in Richtung der Anlieger die Folge wäre.

Für den Zeitraum der Evakuierung werden den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern des in den Ziffern 1 bis 4 genannten Bereiches Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der betroffene Personenkreis wird hierüber frühzeitig und in geeigneter Weise informiert.

Aktuelle Informationen werden zudem auf der Homepage der Stadt Voerde unter [www.voerde.de](http://www.voerde.de) sowie in der Presse veröffentlicht.

Außerdem müssen für den Fall eines unerwarteten Ereignisses im Rahmen der Sprengung ggf. weitere Einsatzkräfte mit Großfahrzeugen ungehindert zur Einsatzstelle gelangen. Auch dies könnte ohne Festlegung der Sicherheitszone nicht gewährleistet werden. Demnach kann nur so eine möglichst sichere Gesamtsituation für die Bevölkerung geschaffen werden.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 7 werden als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW getroffen, da das verfügte Betretungsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann.

Rechtsgrundlagen für das hier angeordnete Betretungsverbot, das auch bewohnte Anwesen umfasst, sowie der Einrichtung der Sperrzonen sind §§ 14 Abs. 1 und 24 Nr. OBG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW). Demnach kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Bei Abbruchsprengungen besteht immer eine Gefährdung für Leib und Leben, durch die bereits oben beschriebenen und mit der Sprengung verbundenen Ereignisse.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich nach pflichtgemäßen Ermessen und auch unter Berücksichtigung der Interessen der von der Sperrzone betreffenden Personen diese Allgemeinverfügung erlassen. Mildere effektive Mittel zur Abwehr der Gefahr kommen hier nicht in Betracht.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW im Amtsblatt für die Stadt Voerde am 10. November 2023 öffentlich bekannt gegeben.

#### Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Zu den Schutzobjekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehören insbesondere die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum. Von einer Gefahr für diese Rechtsgüter ist immer dann auszugehen, wenn bei einer Sachlage die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eines der genannten polizeilichen Schutzgüter eintreten wird, wenn keine Abwehrmaßnahmen getroffen werden. In diesem Fall bedeutet dies eine Gefahr für Leben, Gesundheit und das Eigentum Dritter, da aufgrund der beschriebenen Gefahren im Zusammenhang mit der Kühlturmsprengung bei einem Aufenthalt in der Sperrzone nicht ausgeschlossen werden können. Es kann nicht hingenommen werden, dass ggf. bis zur Klärung dieses Sachverhaltes im Rahmen eines Widerspruchs-/Klageverfahrens abgewartet wird. Bei Ausschöpfung aller Instanzen auf dem Rechtsweg kann dies mitunter Jahre in Anspruch nehmen. Die derart akute gegenwärtige Gefahr am 03.12.2023 ist unverzüglich zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter zu beseitigen. Ein unverzügliches Handeln ist im Hinblick auf die geschilderte Gefahrensituation dringend geboten. Somit überwiegt das öffentliche Interesse das grundrechtlich geschützte Gut auf Unversehrtheit von Leib und Leben dem Individualrecht an einem möglichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Interesse an dem Betreten bzw. dem Aufenthalt innerhalb der Sperrzone lediglich temporär betroffen ist. Im Fall eines Verzuges der Kühlturmsprengung in Folge eines Rechtsbehelfes mit aufschiebender Wirkung, entsteht weiterhin ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, auf Grund der damit einhergehenden Verzögerung der Gesamtbaumaßnahme.

Zu 6.:

Gemäß §§ 57, 62 und 65 VwVG NRW wird das Zwangsmittel der Festsetzung angewendet. Leistet der Betroffene bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NRW) anwenden.

**III.**Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803).

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 80 (5) VwGO).

Stadt Voerde  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Haarmann

**Lageplan (Anlage 1) Plan mit Sperrzone als Luftbild**



© OpenStreetMap Mitwirkende, CC-BY-SA

Maßstab 1 : 6.831

